

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Einkommensteuer: Ansatzvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung

Urteil vom 28.02.2024, Az: I R 29/21

2. Körperschaftsteuer: Keine Anwendung des § 8c KStG a.F. auf Verluste nach § 15a EStG

Urteil vom 24.04.2024, Az: IV R 27/21

3. Verfahrensrecht: Keine Nutzungspflicht des beA für eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vor 01.08.2022

Urteil vom 16.01.2024, Az: VII R 34/22

Urteile und Beschlüsse:

1. Einkommensteuer: Ansatzvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung

Urteil vom 28.02.2024, Az: I R 29/21

1. Der Ansatz einer Pensionsrückstellung ist zugelassen, "wenn und soweit" die in § 6a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes angeführten Voraussetzungen erfüllt sind; dazu muss die schriftlich erteilte Zusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten (Nr. 3). Fehlt es an dieser Eindeutigkeit der Zusage einer Versorgungskomponente, hindert dies eine Rückstellung für die Zusage einer anderen Versorgungskomponente (bei Teilbarkeit der zugesagten Leistungen) insoweit nicht. Sind daher die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze eindeutig bestimmt, ist hierfür eine Pensionsrückstellung zu bilden, auch wenn die Pensionszusage keine eindeutigen Angaben zu den Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersrentenbezugs enthält.

2. Zum Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn die Pensionszusage keine eindeutigen Angaben zu den Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersrentenbezugs enthält und von der Kapitalgesellschaft an die versorgungsbegünstigten Gesellschafter Zahlungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet werden.

2. Körperschaftsteuer: Keine Anwendung des § 8c KStG a.F. auf Verluste nach § 15a EStG

Urteil vom 24.04.2024, Az: IV R 27/21

§ 8c Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der für das Streitjahr 2014 maßgeblichen Fassung ist nicht auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a des Einkommensteuergesetzes anwendbar, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft zugerechnet werden (entgegen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.07.2008, BStBl I 2008, 736, Tz. 2).

3. Verfahrensrecht: Keine Nutzungspflicht des beA für eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vor 01.08.2022

Urteil vom 16.01.2024, Az: VII R 34/22

Vor dem 01.08.2022 bestand für eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH als Bevollmächtigte keine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs gemäß § 52d Satz 1 oder 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) , und zwar auch dann nicht, wenn sie durch einen Rechtsanwalt als Vertreter im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 3 FGO handelte.